



# HESSISCHER LANDTAG

15. 07. 2022

## Kleine Anfrage

**Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 04.04.2022**

**Aufnahme von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine – Teil 2**

**und**

**Antwort**

**Minister des Innern und für Sport**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Die UN rechnet mit bis zu 10 Mio. Flüchtlingen aus der Ukraine, von denen viele aufgrund fehlender Quotierung der EU-Länder nach Deutschland kommen werden. Verschiedene Kommunen befinden sich hinsichtlich der Aufnahme bereits jetzt an der Kapazitätsgrenze. Dies betrifft auch Erstaufnahmeeinrichtungen und ärztliche Stationen. Der Ministerpräsident kündigte an, dass die Landesregierung die Bauvorschriften zur Nutzung bestehender Gebäude vorübergehend aussetzen werde. Die Aufnahmekapazität wird durch eigentlich Ausreisepflichtige blockiert. So leben derzeit in Deutschland etwa 43.000 Flüchtlinge, die in Griechenland als Asylbewerber anerkannt wurden. Hinzu kommt eine erhebliche Anzahl von ausreisepflichtigen Personen.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen und dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Wie viele Personen halten sich derzeit in Hessen auf, die aus der Ukraine aufgrund der Kriegseignisse geflohen sind?

Stand 19.06.2022 sind in Hessen 69.445 Personen mit Ukraine-Bezug erfasst worden.

Frage 2. Bei wie vielen der unter 1. aufgeführten Personen handelt es sich um Frauen und Kinder bzw. Jugendliche unter 18 Jahren?

Es handelt sich um 46.086 Frauen und 26.490 Kinder und Jugendliche. In 289 Fällen ist das Alter unbekannt (Sachstand 19.06.2022).

Frage 3. Werden bei der Zuweisung der Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine auf die einzelnen Landkreise bzw. Kommunen durch das Land diejenigen aus der Ukraine geflohenen Personen angerechnet, die sich in den betreffenden Landkreisen bzw. Kommunen befinden, aber sich eigenständig – d.h. ohne Zuweisung – dort hinbegeben haben?

Geflüchtete aus der Ukraine, die sich eigenständig in eine Gebietskörperschaft oder Kommune begeben und dort durch die zuständige Ausländerbehörde registriert werden, werden dieser Gebietskörperschaft zugewiesen. Bei der Zuweisung weiterer Personen aus der Erstaufnahmeeinrichtung Hessen auf die Gebietskörperschaften werden diese Personen dann berücksichtigt.

Frage 4. Sieht die Landesregierung eine Grenze der Aufnahmekapazität für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine – insbesondere im Hinblick auf die begrenzten Ressourcen (Wohnungen, Kita-Plätze, medizinische Versorgung)?

Das Land Hessen ist im Rahmen europarechtlicher und nationaler Vorschriften zur Aufnahme von Personen, die unter den Anwendungsbereich des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates vom 04.03.2022 fallen, verpflichtet.

Eine Überlastung der genannten Ressourcen durch die Aufnahme schutzsuchender Menschen aus der Ukraine ist derzeit nicht erkennbar. Die Landesregierung steht im laufenden Austausch mit allen Beteiligten und Verantwortlichen, um sowohl eine angemessene medizinische Versorgung

als auch eine angemessene Kinderbetreuung und Versorgung mit sonstigen Bedarfen zu gewährleisten.

Frage 5. Falls 4. zutreffend: wie viele Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine kann das Land Hessen maximal aufnehmen?

Entfällt.

Frage 6. Von welcher Anzahl von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine geht die Landesregierung derzeit für das Land Hessen aus?

Stand 19.06.2022 sind in Hessen 69.445 Personen mit Ukraine-Bezug erfasst worden.

Frage 7. Wie hoch wird nach Auffassung der Landesregierung der prozentuale Anteil derjenigen Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine sein, der nach Beendigung des Krieges nicht wieder in ihre Heimat zurückkehren wird?

Der Anteil ist derzeit nicht abschätzbar. Nach einer vom Bundesministerium des Innern und für Heimat vor dem 04.04.2022 initiierten systematischen Befragung haben 32 % der Kriegsflüchtlinge zum damaligen Zeitpunkt konkreten Rückkehrwillen bekundet.

Frage 8. Auf welcher Rechtsgrundlage plant die Landesregierung denjenigen Kriegsflüchtlingen ein dauerhaftes Bleiberecht zu verschaffen, die nach Beendigung der Kriegshandlungen nicht in ihre Heimat zurückkehren wollen?

Es fällt in die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers, etwaige Bleiberechtsregeln zu treffen.

Frage 9. Welche konkreten Bau- und vor allem Bauordnungsvorschriften zur Nutzung bestehender Gebäude will die Landesregierung vorübergehend aussetzen?

Frage 10. Welche negativen Auswirkungen könnte die Aussetzung der unter 9 aufgeführten Bau- und Bauordnungsvorschriften haben?

Die Fragen 9 und 10 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Landesregierung beabsichtigt keine vorübergehende Aussetzung von bau-, insbes. bauordnungsrechtlichen Vorschriften.

Hinsichtlich des bundesrechtlich geregelten Baugesetzbuchs (BauGB) wurden die in den Jahren 2014 und 2015 speziell für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern in § 246 Abs. 8 bis 13 BauGB geschaffenen Erleichterungen des Baugesetzbuches überwiegend bereits durch das Baulandmobilisierungsgesetz vom 14.06.2021 verlängert. Nicht verlängert wurde seinerzeit die sehr weitgehende Abweichungsbefugnis in § 246 Abs. 14 BauGB, die es ermöglicht, auch über § 246 Abs. 8 bis 13 BauGB hinaus von den Vorgaben des Bauplanungsrechts abzuweichen, wenn dringend benötigte Unterkunftsmöglichkeiten anderweitig nicht oder nicht rechtzeitig bereitgestellt werden können. Dies wurde jedoch durch ein am 30.04.2022 in Kraft getretenes nicht-zustimmungsbedürftiges Bundesgesetz nachgeholt. Damit bietet das Bauplanungsrecht ausreichende Möglichkeiten der Unterbringung von Flüchtlingen.

Auch einer (vorübergehenden) Aussetzung bauordnungsrechtlicher Vorschriften, insbesondere der HBO bedarf es nicht, da diese ausreichend Möglichkeiten bietet, auf aktuelle Entwicklungen kurzfristig reagieren zu können. Bereits im Jahr 2015 hat das Hessische Wirtschaftsministerium „Hinweise zu den bauaufsichtlichen Anforderungen für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden“ herausgegeben, die Anfang April 2022 aktualisiert worden sind und die vorhandenen Spielräume darlegen.

Wiesbaden, 26. Juni 2022

**Peter Beuth**